

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 13 (1918)
Heft: 11

Artikel: Kinder und Billen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine geistvolle Genossin, eine Schreinersfrau, sagte mir einst bei einem Besuche, als ich etwas verwundert ein großes schönes Bild an der Wand anstaunte, das Jesus bei Martha und Maria darstellte: Wissen Sie, weshalb ich mir gerade dieses Bild wünschte? Immer, wenn ich ganz in Hausfrauenarbeit, in so unproduktives, nichtsnutziges „Schaffen ohne Ende“ verfallen will — oder wenn ich andere dran ertappe — dann hör ich die Worte: „Martha, Martha, du hast viel Sorge und Mühe; Eines aber ist not.“

Die Genossin ist keine Frömmlerin, auch keine Kirchengängerin; aber das Wirken und Schaffen für unsere Bewegung, für die Verwirklichung des Sozialismus ist für sie werktätige Religion geworden.

Zahlen, die uns Freude machen.

Also nichts von Preistreibereien, Teuerung, sondern diesmal vom Aufstieg der Abwehrbewegung aus der Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1917.

In 24 Zentralverbänden waren am 31. Dezember 1917 insgesamt 148,697 Mitglieder zusammengeschlossen, davon 19,940 weibliche. Ende 1916 total 88,648 (weibliche 10,876). Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich demnach beinahe verdoppelt. Totalzunahme aller Mitglieder zirka 70 Prozent. In folgenden Verbänden sind weibliche Mitglieder organisiert: Buchbinder 387, Gemeinde- und Staatsarbeiter 187, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter 3570, Holzarbeiter 75, Gutarbeiter 28, Lederarbeiter 819, Metall- und Uhrenarbeiter 6511, graphische Hilfsarbeiter 1005, Schneider 617, Stein- und Tonarbeiter 18, Textilfabrikarbeiter 5136, Feimarbeiter 509, Plattstichweber 490, Transportanstalten 189, Weichen- und Bahnwärter 367. Hier zeigt sich sofort, wie mangelhaft trotz dem an und für sich erfreulichen Aufstieg der Zahl der Gewerkschafterinnen die Organisation teilweise noch ist. Wir vermissen zum Beispiel die Coiffeusen, wo sind alle Gutarbeiterinnen, Modistinnen, die vielen Schneiderinnen, Näherinnen, Feimarbeiterinnen, die jahraus jahrein fleißig stickeln? Wir haben Schuhfabriken mit Hunderten von Arbeiterinnen.

Die 24 Verbände hatten eine Gesamteinnahme von 3,235,144 Fr., davon entfallen 2,740,606 auf statutarische Beiträge, dem gegenüber stehen 2,749,684 Fr. Ausgaben. Die Ausgaben für Streikunterstützungen haben im Berichts-

jahre stark zugenommen; während im Jahre 1915 im Zeichen eines gewissen Burgfriedens nur 53,631 Fr. aufgewendet wurden, waren es im Jahre 1916 schon 156,684 Fr. und im Berichtsjahre 485,223 Fr.; davon entfallen allein auf den Metall- und Uhrenarbeiterverband 234,032 Fr. — Im ganzen sind 1448 Lohnbewegungen durchgeführt worden, an diesen Bewegungen waren 207,530 Arbeiter beteiligt (35,029 Frauen), davon organisiert 126,756 (17,396).

Mit einem vollen Erfolg endeten 1230 Bewegungen, einem Teilerfolg 182, resultatlos 30, dazu kommen noch 6 bis heute nicht erledigte Bewegungen. Zur Durchführung dieser Bewegungen mußte in 136 Fällen zum Mittel des Streiks gegriffen werden, diese umfaßten 603 Betriebe mit 13,100 Arbeitern. Der dadurch entstandene Lohnausfall von 1,065,544 Fr. wurde durch die Organisationen mit 556,771 Franken entschädigt.

Den wertvollen Zusammenstellungen der verschiedensten Tabellen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes entnehmen wir die Zusammenstellung der Gewerkschaftssektionen nach Orten. Diese Zahlen dürfen allerdings nicht mehr erfreulich genannt werden, an manchen Orten mit vielen Industriearbeitern liegt die Organisation noch sehr im argen. Aus den Aufstellungen ergibt sich, daß an Orten, wo einzelne Arbeiter beschäftigt sind (Schneider, Schuhmacher usw.) diese nicht organisiert sind. Hier liegt noch ein großes Tätigkeitsgebiet für die Sozialdemokratische Partei einerseits und für die starken Gewerkschaftsverbände andererseits, hier tut gegenseitige Hilfe dringend not. Mit dem Aufstieg in den Städten und größeren Industriezentren allein ist uns nicht gedient, denn auf dem Lande draußen sieht es teilweise noch recht böse aus.

Gerade die vom Bunde vorgesehene Arbeitslosenversicherung, die Lohnämter mit Minimallohnen setzen eine gut ausgebaute Gewerkschaftsbewegung voraus, ohne diese werden die besten Institutionen nicht die erwünschten Vorteile bringen.

Seit Feststellung der aus 19 sehr ausführlichen Tabellen entnommenen Zahlen hat die schweizerische Gewerkschaftsbewegung weitere erfreuliche Fortschritte gemacht, wir bedauern kein Zahlenmaterial darüber zur Verfügung zu haben. Statistische Verarbeitungen gehen langsam und sind eine mühsame Arbeit, desto mehr freuen wir uns, daß der Schweiz. Gewerkschaftsbund diesem Zweige seine ganze Auf-

Kinder und Willen.

Mein Freund schrieb mir vom Lazarett: „Es ist entschieden. Ich bleibe lahm. Macht nichts. Ich habe schon eine Stellung dort. Am übernächsten Ersten komme ich mit den Meinen. Weist Du, wo ich gerne wohnen möchte? Es ist ein alter Traum: In der Bergstraße, es ist die Straße meiner Jugend. Magst Dich für uns umschauen? So viele Zimmer, wie sie eben eine Familie mit fünf Kindern braucht, um nicht zu vegetieren, sondern zu leben. „Glückauf!“

Mit dem Glückauf ging ich durch die Straße seiner Jugend. Ich hatte Glück, da hing eine Menge Zettel: Wohnung zu vermieten. Wohlgebet begann ich. Was ich erlebte, habe ich mir aufgeschrieben, im Auszug, aber wortgetreu:

Haus Nr. 17. Hausbesitzer, groß, grob, mißtrauisch: „So so, für einen Freund? Kennen wir. Sagen Sie ihm, soll selber kommen, wenn er mieten will.“

Haus Nr. 21. Hausverwalter, blaue Bluse, geschwätzig, fische Augen: „Was sagen Sie, fünf Kinder? Ausgeschlossen! Ich habe den strengen Auftrag, nur an kinderlose Leute oder höchstens ein bis zwei — aber fünf? Ausgeschlossen!“

Haus Nr. 32. Hausverwalterin, Brille, gutmütig, verlegen: „Also schön, wenn Ihr Herr Freund zu diesen Bedingungen mieten will — wie, Kinder? — was, fünf Kinder? — tut mir leid, recht leid, recht leid — was sagen Sie, im Felde verwundet? — Jaja, ich habe auch einen draußen, der... jaso, jaso, die Wohnung — ich will's dem Hausbesitzer sagen — jaso, verwundet und fünf Kinder, ogottgottgott — also, wenn es doch was sein sollte, schreib ich Ihnen eine Karte...“ In ihren Augen stand es deutlich: Niemals.

Haus Nr. 33. Die Frau des Hausbesitzers, dünn, lang:

„Also, wie gesagt, ich habe gegen Kinder nichts, durchaus nichts, aber die Parteien — sehen Sie, da ist der Geheimrat im ersten Stock, im zweiten die Generalwitwe — überhaupt lauter erstklassige Parteien — die würden mir einfach ausziehen, wenn — wieviel sagen Sie? O mein, o mein, fünf Kinder, die armen Häscherln.“

Haus Nr. 41. Der Buchhalter eines vielfachen Hausbesitzers, dick, goldener Zwicker, unverschämtes Lächeln: „Fünf, sagen Sie? — ha, sehr gut, warum denn nicht gleich zehn? — Mein Herr, wir haben in unsern sämtlichen Häusern Treppenhäuser und Ledertapeten — wir haben uns niemals mit Kindern abgegeben.“

Ich floh. Ich setzte mich zu Hause hin und schrieb: „Die Straße Deiner Jugend, lieber Freund, ist nicht mehr. Sie wird zu Deiner Zeit wohl eine kinderfrohe Straße gewesen sein, weil Du sie lieb befehltest. Ihre Kinder sind verschüttet. Nur alte, kinderfeue Leute krabbeln in dem Haufen Steine, auf Treppen mit Läufern und entlang den Ledertapeten. Ich habe die Tapeten gesehen. Es sind Bilder darauf gepreßt, auch Kinder, spielende, gepreßte Kinder...“

Dieser Brief wurde nicht abgeschickt. Ich weiß nicht, was mich trieb, ihn eine Weile liegen zu lassen. Eine Sonntagsfahrt ins Gebirge sollte dazwischen kommen. Mit der Bergbesteigung wurde nichts, weil das Wetter schlecht war. Doch zu einem Schlenbernachmittag im Tal hat es gelangt. Das Dorf war heimelig, wie selten eins. Aber auf einmal war ich draußen. Die Willen fingen an.

Derentwegen kam ich nicht hierher. Bei der dritten wollte ich umkehren. Da fiel mir etwas auf. Geschlossene Fensterläden, schwer versperrte Türen, die drei Willen waren tot. Ich

merksamkeit schenkt und sich die Mühe nicht verdrücken läßt, möglichst viel Zahlenmaterial zu bringen. Wir bedauern, daß der Raum unseres Blattes nur die sehr beschränkte wiedergabe gestattet und bitten die Leser, welche sich besonders dafür interessieren, das Material beim Gewerkschaftsbund in Bern direkt zu beziehen.

Errichtung von Lohnämtern.

Einer Forderung der Arbeiterschaft nachkommend, zur Errichtung von Lohnämtern und Minimallöhnen, hat Genosse Greulich für das Schweiz. Arbeitersekretariat einen Bericht an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement*) ausgearbeitet. Der Bericht umfaßt u. a. eine allgemeine historische Studie. In leicht verständlicher Art und Weise wird auf 28 Druckseiten der Entwicklungsgang des Lohnproletariats geschildert, die Erfahrungen von Lohnämtern anderer Staaten beleuchtet. Die australische Kolonie Victoria hat seit 1897 ein Mindestlohngesetz, das sich durchaus bewährt hat. Im ersten Jahre wurden fünf Lohnkommissionen gebildet, im Jahre 1904 waren es schon 38 und 1910 91 solcher Kommissionen. England hat seit 1910 ein Mindestlohngesetz. In den Vereinigten Staaten von Amerika schuf im Jahre 1913 Massachusetts das erste Minimallohngesetz. Die Grundlage bildet eine Mindestlohnkommission, deren Tätigkeit sich auf alle Arbeiterinnen beschränkt; seither sind weitere Staaten der Union gefolgt. Auf Drängen der „Bourse de travail“ erließ Frankreich im Jahre 1915 ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeiterinnen im Bekleidungs-gewerbe, mit wichtigen Bestimmungen über die Festsetzung von Mindestlöhnen. Norwegen erließ am 15. Februar 1918 ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeit, zunächst in der Bekleidungs- und Nahrungarbeit. In Österreich und Spanien sind Mindestlohn-gesetze in Vorbereitung.

Es folgt der Entwurf zu einem Bundesrats-beschluß über die Errichtung eines Lohnamtes und Lohnkommissionen.

Da die Schaffung des vorgesehenen Lohnamtes, der Lohnkommissionen, die angemessene Vertretung der Arbeiterinnen für das weibliche Proletariat von größter Bedeutung ist, lassen wir deshalb den Entwurf vollinhaltlich folgen und bitten die Organisationen, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.

*) Interessenten erhalten den Bericht des Arbeitersekretariates (Zürich, St. Annahof) auf Verlangen zugestellt.

will doch bei der vierten stehen, dachte ich. Herabgelassene Jalousien, gleichfalls tot. Sol bei der fünften, sechsten, siebten — eine Willenstrasse lang erschoßene Fensterangen. Ging ich zwischen Gräberreihen? Mich fröstelte. Vielleicht war der alte Bauer, der dort herkam, so etwas wie der Totengräber, der mir von den eingesunkenen Augen was erzählen konnte...

„Ja, Herr, die erste Villa ist von einem Staatsrat — war der begeistert, als er herkam — gleich gebaut, so an die zwanzig Zimmer glaub' ich! Die Landfreund' hat ein halbes Jahr gedauert, Herr, dann hat er's ohne Stadt nicht mehr ausgehalten. Hat abgesperrt, ist nicht mehr wiedergekommen. Die zweite Villa? — ja das ist ein reicher Kaufmann, Herr — kommt alle Jahr zwei Wochen oder drei — schmeißt die Fensterläden ein paar Schnaufer lang auf, dann wieder zu das ganze Jahr. Die dritte Villa, das ist eine Baronin, Herr — der ist eine Tochter in dem Haus gestorben — jetzt will sie's nicht mehr sehen. Das Plakat bei der vierten haben Sie gelesen, Herr? „Erteilungs-halber zu verkaufen!“ Steht schon drei Jahre da. Die ist eine Spekulationsvilla, die fünfte, der Besitzer lauert in der Stadt. Bei der sechsten und der siebenten ist's wie bei der ersten — wissen Sie, Herr, wie sie im Dorf die ganze Willenstrasse' gekauft haben? Den reichen Gottesacker. Nur daß der da nicht so heilig ist...“

„Und keine Kinder hat,“ schaltete ich ein.

„Kinder? Daß Gott erbarm — wenn die Villen Kinder hätten, wären sie auch nicht gestorben, Herr.“

Heißer Gedanken voll bin ich in die Stadt zurückgefahren. Im Eisenbahnsteil lag eine Nummer der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 7. Oktober 1917. Mechanisch las ich:

... wegen Wohnungsmangel in Ludwigshafen wird vor

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einem Direktor als Präsident, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Unter letzteren muß sich wenigstens eine Vertretung der Arbeiterinnen befinden.

Art. 3. Die Mitglieder des Lohnamts werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter Vorschläge.

Art. 4. Dem Lohnamt liegt ob die Erforschung und Hebung der Löhne in der Heimarbeit, den Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben. In erster Linie sind Betriebsgruppen zu erfassen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 5. Für die zu behandelnden Betriebsgruppen werden vom Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs bis acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist den Arbeiterinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten Verbänden der Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeschlagen.

Art. 6. Das Lohnamt und die Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und einzuvernehmen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamts und der Lohnkommissionen werden mit Buße bis zu 200 Fr. geahndet.

Art. 8. Den Lohnkommissionen liegt ob, Mindestlöhne festzustellen, die nach Städten und Landesteilen abgestuft werden können.

Art. 9. Nach abgeschlossener Untersuchung versucht der Obmann, die Lohnkommission zu einer einmütigen Verständigung zu bringen. Gelingt das nicht, so wird der Spruch mit Mehrheit gefällt.

Art. 10. Gegen den Entscheid der Lohnkommission kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Lohnamt erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Art. 11. In jedem Entscheid ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann.

Tritt vor Ablauf dieser Frist eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung ein, so kann vorher eine Erhöhung der Mindestlöhne verlangt werden.

Art. 12. Die Entscheide der Lohnkommissionen und des Lohnamts werden im Bundesblatt und in den Amtsblättern

Zugug gewarnt, da bereits Notwohnungen in Wirtschaften eingerichtet werden mußten. Die Warnung geht besonders an entlassene Militärpersonen, die ihre seierzeit verzögerte Familie wieder zurückkommen lassen möchten...

Den Brief an meinen Freund im Lazarett habe ich wieder aufgemacht. Die Zeitungsnummer habe ich dazu getan. Und eine Nachschrift:

„Das Vaterland warnt seine Krieger vor dem Zugug. Du siehst, auch in anderen Städten verschütten sich die Straßen der Jugend. Und wegen der Kriegerheimstätten begnügt man sich mit Erwägungen. Sturmzeichen der Zeit, meinst Du? Und wie das alles nach dem Kriege werden soll, wenn die feldgraue Flut zurückkommt und hoffentlich mit ihr die Kinder, die das neue Deutschland braucht? Ob die Wohnungsnot das Vaterland erdroffeln soll, meinst Du? Sei getrost, ich habe einen Wohnungsüberfluß entdeckt. Es gibt wohl Hunderttausende von Villen, die stehen leer. Die haben sich seit Jahren ihre Augen stumpf geweint nach frohen Kindern. Wie werden diese Villen jubeln, wenn Du an der Spitze einer Kinderkompagnie — dazu laßt Dein Steißbein noch — ins Land ziehst, um die toten Willenstrassen zu requirieren für das kommende Geschlecht, das keine Wohnung finden kann im neuerstrittenen Reich! Ungeheuerlich? Wo denkst Du hin! Natürlich werdet Ihr, die Ihr grau herein- kommt, einen neuen Paragraphen in die Gesetzbücher eintragen lassen: „Wohnstätten, die länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt werden, dürfen vorm steinernen Tod durch wohnungslose Kinder errettet werden.“

Schlüßbemerkung: Die Bergstraße gibt es wirklich, die Willenstrasse auch und mehrfach, und die Bemerkungen der Vermieterleute sind wörtlich so gefallen. Fr. Zürcher.